

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach am
01. Juli 2021, Tagungsort: Turnhalle Mehrnbach

Anwesende:

1. Bürgermeister Georg Stieglmayr als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Markus Grünseis
3. GV. Dr. Stefan Glaser
4. GV. Peter Bahn
5. GV. Wolfgang Neuhofer
6. GV. Franz Reifetshamer
7. GV. Josef Fery
8. GR. Franz Vorhauer
9. GR. Franz Lettner
10. GR. Josef M. Hötzing
11. GR. Gerlinde Murauer
12. GR. Josef Buchleitner
13. GR. Gerhard Stieglmayr
14. GR. Gerald Stockinger
15. GR. Viktoria Kahrer
16. GR. Philipp Lenerth
17. GR. Christoph Wiesner
18. GR. Susanne Kittl
19. GR. Patrick Zeilinger
20. GR. Klaus Mayer

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|----------------------------|-----|-------------------------|
| 1. GR. Alfred Buchleitner | für | GR. Roland Mitterbacher |
| 2. GR. Andreas Steinbacher | für | GR. Gerald Prey BScN |
| 3. GR. Gerhard Mayer | für | GR. Ewald Steinbinder |
| 4. GR. Angelika Stockinger | für | GR. Karl Eder |
| 5. GR. Andreas Fery | für | GR. Andreas Steinbacher |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Josef Schrattenecker

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Gerald Prey BScN
GR. Roland Mitterbacher
GR. Ewald Steinbinder
GR. Karl Eder
GR. Andreas Steinbacher (SPÖ)

nicht entschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 O.ö. GemO. 1990): Christine Graf

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 24. Juni 2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung

- 1) Prüfbericht BH-Ried im Innkreis; Voranschlag 2021 – Kenntnisnahme
- 2) Prüfbericht BH-Ried im Innkreis; Rechnungsabschlusses 2019 - Kenntnisnahme
- 3) WVA-Mehrnbach – Sanierung Hoch- und Tiefbehälter; Baumeisterarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 4) WVA-Mehrnbach – Sanierung Hoch- und Tiefbehälter; Planung, Bauleitung, Bauaufsicht – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 5) Wohnungsvergabe - ISG-Wohnhaus Bergerweg 8, Top 12; Beratung und Beschlussfassung
- 6) Gewährung einer Bedarfszuweisung für die Sanierung der Friedhofmauer; Beratung und Beschlussfassung
- 7) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung
- 8) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Krabbelstube Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung
- 9) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten Riegerting; Beratung und Beschlussfassung
- 10) Antrag der Bewohner aus Zimetsberg und Langdorf um Errichtung eines Geh- und Radweges von Langdorf 1 – Kreuzung Landesstraße 1087 (Wippenhamer-Straße) / Landesstraße B 141 (Rieder Straße) – Information
- 11) GÜPL-Asenham; Antrag um die Gestattung der Errichtung eines Regenwasser-ableitungskanals im Bereich der Öffentlichen Güter Parz. Nr.: 1482/2 bzw. 1509, beide KG. Renetsham; Beratung und Beschlussfassung
- 12) OÖ Hilfswerk GmbH; Schüler-Nachmittagsbetreuung Mehrnbach – Zusatz zur Trägervereinbarung; Beratung und Beschlussfassung
- 13) Kindergartentransportvertrag für die Kindergärten Mehrnbach und Riegerting mit der Fa. Stuhlberger – Reisen GmbH, Aspach; Beratung und Beschlussfassung
- 14) RHV-Polling und Umgebung; Niederschrift der Online-Mitgliederversammlung vom 22. März 2021; Kenntnisnahme
- 15) Wasserverband Ache; Protokoll der Mitgliederversammlung vom 14. April 2021; Kenntnisnahme
- 16) SHV Ried; Beschlussprotokoll der Verbandsversammlung vom 24. März 2021; Kenntnisnahme

17) Festlegung Sitzungskalender 2. Halbjahr 2021 (bis zur Neuwahl des Gemeinderates)

18) Allfälliges

AL Schratzenecker teilt mit, dass man über die Ablehnung des Voranschlages doch sehr überrascht war. Allerdings gibt er an, dass dieses Schicksal von mehr als der Hälfte aller Gemeinden des Bezirkes Ried geteilt werde, deren Voranschläge ebenfalls nicht zur Kenntnis genommen wurden. Saniert werden solle der Voranschlag durch einen Nachtragsvoranschlag im kommenden September. Mit den im Prüfbericht aufgezeigten Mängeln habe sich Herr Hainzl aber bereits jetzt auseinander gesetzt und dazu folgende Erläuterungen abgegeben:

Auszug aus Prüfbericht der BH Ried im Innkreis vom 03.06.2021

* * * *

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag der Gemeinde Mehrnbach wird **nicht** zur Kenntnis genommen. Wie im nachstehenden Bericht angeführt, enthält der Voranschlag Elemente (Veranschlagung von sonstigen Investitionen in der laufenden Gebarung ohne Vorhabencode 2, fehlende Einwohnerzahlen gemäß § 8 Abs.4 Oö GHO, überhöhte Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage, überhöhte Zuführungen von Eigenmitteln trotz negativem EGT, fehlerhafter Vorbericht), die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlages als Verwaltungsverordnung nicht möglich.

Der Gemeinde wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dazu eine Stellungnahme abzugeben und bekanntzugeben, ob und welche rechtlichen Sanierungsschritte (vor allem z.B. die Beschlussfassung eines rechtskonformen Nachtragsvoranschlages mit Angabe des geplanten Beschlusszeitpunktes) gesetzt werden sollen.

Gleichzeitig müssen wir darauf hinweisen, dass für uns als Aufsichtsbehörde die Verpflichtung nach § 101 der Oö. GemO 1990 besteht, gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde aufzuheben und zwar z. B. auch dann, wenn eine Äußerung der Gemeinde im Sinne des vorhergehenden Absatzes unterbleibt.

* * * *

AL Schrattenecker verliest dazu die Erläuterungen von Herrn Hainzl zur Schlussbemerkung des Prüfberichtes der BH Ried über die Prüfung des Voranschlages 2021 der Gemeinde Mehrnbach:

* * * *

- *Die sonstigen Investitionen in der laufenden Gebarung sind alle mit dem „Vorhabencode 2“ ausgestattet. Beim programmtechnisch erforderlichen Export der Daten aus dem Buchhaltungsprogramm wurden diese Seiten beim Nachweis der Investitionstätigkeit jedoch nicht berücksichtigt. Dieser Fehler wurde beim RA 2020 bereits behoben.*
- *Die Information gem. §8 Abs. 4 OÖ. Gemeinde-Haushaltsordnung (Einwohnerzahl) war im Druckprofil leider deaktiviert und wurde somit versehentlich nicht mitgedruckt.*
- *Zur veranschlagten Bildung der allg. Rücklage wird angemerkt, dass die Direktion Inneres und Kommunales am 19. Dezember 2019 die Aussage tätigte, dass die Salden aus dem Finanzierungs- oder dem Ergebnishaushalt keinen Einfluss auf die Bildung von Rücklagen haben. Die nun im Prüfbericht dargestellte Festlegung ist zwar nachvollziehbar – steht jedoch nicht im Einklang mit der ursprünglichen Auslegung des §18 OÖ. Gemeinde-Haushaltsordnung. Die allg. Haushaltsrücklage wird jedenfalls im Nachtragsbudget 2021 entsprechend der aktuellen Bestimmungen angepasst.*
- *Ein negatives EGT (Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit) führt in den Jahren 2020 und 2021 u.E. nach nicht zu einer Begrenzung der Zuführung von Eigenmittel zu investiven Einzelvorhaben, da gemäß OÖ. Gemeinde-Liquiditätssicherungsgesetz 2020 der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht gilt, wenn der Negativsaldo mittels Kassenkredit oder vorhandenen Rücklagen bedeckt werden kann. Der im Prüfbericht dargelegte Widerspruch ist daher noch mit der Aufsichtsbehörde entsprechend abzuklären.*
- *Der Vorbericht wurde u.E. korrekt erstellt. Die fehlerhafte Übereinstimmung des Punkt 1.2 mit dem Nachweis liegt darin, dass im Vorbericht auch das Wertpapierdepot angegeben wurde – diese Art der Darstellung ist im Mustervorbericht der Direktion Inneres und Kommunales dezidiert nicht ausgeschlossen.
Die im Punkt 6 darzustellenden Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben sind derart vielfältig, da nahezu jedes umgesetzte investive Einzelvorhaben Folgekosten und/oder Folgeerträge in der operativen Gebarung mit sich bringt.*

Die im Prüfbericht dargestellten Feststellungen, Kontierungshinweise sowie die vorhin begründeten Eckpunkte werden im Nachtragsbudget 2021 entsprechend berücksichtigt bzw. angepasst.

* * * *

Wie bereits angeführt – so der Amtsleiter – soll der nicht zur Kenntnis genommene Voranschlag durch einen Nachtragsvoranschlag saniert werden. Angesichts der heuer bevorstehenden Gemeinderatswahlen wäre es sinnvoll, hierfür eine Sitzung im September anzuberaumen, da ein regulärer Sitzungsbetrieb nach der Konstituierung des neuen Gemeinderates erst ab November realistisch erscheint.

GR Gerhard Stieglmayr erkundigt sich, ob bis dahin diverse Unklarheiten mit der Aufsichtsbehörde abgeklärt werden können.

AL Schrattenecker führt dazu an, dass die Voranschlagserstellung nach der VRV 2015 für alle eine neue Materie darstellt und somit auch unterschiedliche Auslegungen existierten. Da Herr Hainzl für Gemeinden in drei unterschiedlichen Bezirken tätig sei, werde ihm der unterschiedliche Umgang der Prüfbehörden mit den Voranschlägen und unterschiedliche Auslegungen der Bestimmungen am meisten bewusst.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Voranschlagserstellung auch bei der letzten Bürgermeisterkonferenz ein großes Thema war. Dabei wurde von einem Großteil der Gemeinden die Ablehnung des Voranschlages beklagt. Es habe darüber hinaus den Anschein, dass im Vergleich mit anderen Bezirken die Anzahl der abgelehnten Voranschläge im Bezirk Ried am höchsten sei. Insofern solle zukünftig gemeindeübergreifend versucht werden, einen Weg zu finden, dass nicht jeder Formalfehler einen Grund für die Nicht-Zurkenntnisnahme des Voranschlages darstellt.

LABg. Bahn meint, dass der Prüfbericht der BH Ried heute einfach zur Kenntnis genommen werden solle. Gleichzeitig solle der Prüfbehörde aber auch irgendwann einmal mitgeteilt werden, dass diese gerade in der jetzigen Situation, mit der neuen VRV, zwar auch – aber nicht nur – zur Prüfung zuständig sei, sondern auch dazu, den Gemeinden Hilfestellungen zu leisten. Die Gemeinden sollen natürlich auf Fehler aufmerksam gemacht werden, es soll ihnen aber auch die Möglichkeit geboten werden, diese Fehler auszubessern.

Der Vorsitzende gibt an, dass auch innerhalb der ÖVP-Fraktion dieses Thema aufgegriffen wurde. Dabei wurde festgehalten, dass es natürlich gut und richtig sei, dass es eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde gebe und die Erstellung der Voranschläge einheitlichen Normen unterliege. Insbesondere führe aber die Ablehnung der Voranschläge wegen unbedeutender formaler Mängel in der Partei für Unverständnis.

GV Fery bezeichnet die Stimmung des Gemeinderates als fast schon ein wenig euphorisch, als heuer am 18. Februar der Voranschlag beschlossen wurde. Die Zahlen waren plausibel und nachvollziehbar. Er hatte das Gefühl, dass alle einheitlich der Meinung waren, dass hier ein gutes Werk geschaffen worden war. Ihm seien auch die Rahmenbedingungen bekannt, unter denen die Voranschlagserstellung erfolgte. Alle diese Bemühungen wurden nun durch diesen Prüfbericht zunichte gemacht. Er gibt an, dass er sich bereits bei der Beschlussfassung sehr intensiv mit dem Voranschlag beschäftigt habe und dies nach wie vor tue. Insgesamt übt er Kritik am Aufbau des Prüfberichtes, zumal dieser mindestens 50% Feststellungen von Zahlen beinhalte, die dem Voranschlag entnommen wurden. Seiner Meinung nach sollte der Prüfbericht Mängel aufzeigen und nicht eine Wiedergabe von Zahlen sein. Im Übrigen greift er einige Feststellungen des Prüfberichtes heraus, beispielsweise die Anmerkungen zum Betrieb der Abwasserentsorgung. Gemäß Prüfbericht werde die Kalkulation wegen inhaltlicher Mängel abgelehnt, um welche inhaltlichen Mängel es sich dabei handelt, wurde aber nicht angeführt. Weiters nicht verständlich seien für ihn die Feststellungen zum Dienstpostenplan. Obwohl im Prüfbericht sogar noch ausgeführt werde, dass die im Dienstpostenplan vorgenommenen Änderungen keinen gesetzlichen Bestimmungen widersprächen, werde im selben Zuge mitgeteilt, dass der Dienstpostenplan trotzdem nicht zur Kenntnis genommen werden könne. Eine Begründung hierfür gehe aus dem Prüfbericht allerdings nicht hervor. Insgesamt würde er sich eine etwas höhere Unterstützungsbereitschaft durch die Bezirkshauptmannschaft wünschen. Die Voranschlagserstellung, im Wissen darum, dass es neue gesetzliche Grundlagen gebe, in dieser Art und Weise zu reflektieren, sei seiner Meinung nach nicht in Ordnung. Daher möchte auch er ein gemeinsames Vorgehen der Bürgermeister anregen, und

diese auffordern, sich Gedanken zu machen, ob es Personen oder Institutionen gebe, die die Gemeinden unterstützen könnten. Im Übrigen sollte die Voranschlagsprüfung nach Ansicht GV Ferys bereits vor der Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen. Ihm ist bewusst, dass dies oft ein zeitliches Problem sei. Für die Arbeit der Gemeinde sei die Vorgangsweise, die hier passiert sei, jedenfalls nicht sehr hilfreich.

Der Vorsitzende informiert, dass er Gemeinden kenne, in welchen der Voranschlag genehmigt wurde, darunter befindet sich auch die Gemeinde Utzenaich. Wie bereits bekannt sei, habe die Buchhalterin aus der Gemeinde Utzenaich heute ihr Dienstverhältnis in der Gemeinde Mehrnbach angetreten. Dieser Umstand stimme die Gemeinde jedenfalls zuversichtlich.

GV Dr. Glaser merkt dazu an, dass der Voranschlag nunmehr eine Verordnung sei und daher bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit von der Aufsichtsbehörde deutlich strengere Maßstäbe angesetzt werden. Wenn eine Gesetzeswidrigkeit erkannt werde, sei der Prüfer aufgrund der Verordnungsprüfungsbestimmungen verpflichtet, den Voranschlag abzulehnen, auch wenn es sich – so wie beim Voranschlag der Gemeinde Mehrnbach - nur um Kleinigkeiten handelt, die auf keine Verfehlungen oder grobe Nachlässigkeiten zurückzuführen seien. Daher schlage er vor, die angeführten Mängel mittels Nachtragsvoranschlag zu sanieren. Damit sei die Sache erledigt.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Prüfbericht der BH Ried über den Voranschlag 2021 zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

2.) Prüfbericht BH-Ried im Innkreis; Rechnungsabschluss 2019; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende verweist auf den Prüfbericht der BH Ried im Innkreis vom 17.06.2021 über den Rechnungsabschluss 2019. Dieser wurde von der Prüfbehörde zur Kenntnis genommen und auch den Fraktionen im Vorfeld zur heutigen Sitzung übermittelt.

AL Schrattenecker ergänzt, dass die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 erst vor wenigen Wochen am Gemeindeamt Mehrnbach vorgenommen wurde, da im Vorjahr coronabedingt keine Außendienste von der BH Ried durchgeführt wurden. Die im Prüfbericht angeführten Kontierungsmängel werden korrigiert. Der Soll-Überschuss von mehr als € 1.000.000 wird positiv hervorgehoben.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 13.04.2021 die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

3.) WVA-Mehrnbach – Sanierung Hoch- und Tiefbehälter; Baumeisterarbeiten - Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass eine Sanierung des Hoch- sowie des Tiefbehälters der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mehrnbach geplant sei. Beim gegenständlichen Tagesordnungspunkt sollen die Baumeisterarbeiten vergeben werden. Vorberatungen dazu erfolgten bereits bei der Sitzung des Gemeindevorstands. Der Vorsitzende ersucht den Amtsleiter um eine kurze Ausführung, welche Sanierungsmaßnahmen vorgesehen seien.

AL Schrattenecker beschreibt mittels Bildschirmpräsentation anhand von Fotos die geplanten Arbeiten.



Es ist geplant – so der Amtsleiter - sowohl den Hoch- als auch den Tiefbehälter einer Generalsanierung zu unterziehen und an den Stand der Technik anzupassen. Unter anderem werden jeweils das Dach und die Eingangstüren erneuert, die Fassade saniert und eine Umzäunung hergestellt. Erste Gespräche mit Baufirmen zur geplanten Sanierung erfolgten bereits im Vorjahr. Das Angebot der Fa. Bau Mayr GmbH mit einer Angebotssumme von € 83.577,71 + 20% Ust. sei aber erst im April dieses Jahres eingelangt. Im Gemeindevorstand wurde eine Vergabe der Arbeiten an die Fa. Bau Mayr GmbH bereits vorberaten, da diese bereit wäre, die Arbeiten noch im Oktober 2021 durchzuführen. Angesichts der derzeitigen Auftragslage in der Baubranche sei es ohnehin schwierig, eine Firma für eine zeitnahe Umsetzung zu finden. Nach der Sanierung sollten die Behälter jedenfalls wieder den heutigen Normen entsprechen.

Der Vorsitzende informiert, dass es auch weitere Angebote gegeben habe, diese jedoch nicht den gesamten Bauumfang umfasst hätten. So habe ein Angebot der Fa. Markl-Dach alleine für die Dacherneuerung € 60.000 betragen.

Auf den Hinweis von GR Josef Buchleitner, dass sich die Preisbasis auf Oktober 2020 bezieht, teilt AL Schrattenecker mit, dass diese nach wie vor aktuell ist.

Von der Fa. Bauerplan – so ergänzt der Vorsitzende - wurde bestätigt, dass es sich beim gegenständlichen Angebot um einen guten Preis handelt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten zur Sanierung des Hoch- und des Tiefbehälters der WVA Mehrnbach lt. vorliegendem Angebot vom 30.04.2021 an die Fa. Bau Mayr GmbH aus Waldzell zu einer Angebotssumme von € 83.577,71 zuzügl. 20% MWSt. zu vergeben und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung

Einstimmig im Sinne des Antrages.

4.) WVA-Mehrnbach – Sanierung Hoch- und Tiefbehälter; Planung, Bauleitung, Bauaufsicht- Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass lt. Vorgesprächen bei der Sitzung des Gemeindevorstands Herr Bauer Alex, Fa. Bauerplan aus Esternberg, zur Legung eines Angebots für die Planung, Bauleitung und Bauaufsicht für die Behältersanierung eingeladen wurde.

Diesbezüglich wurde nachstehendes Angebot von der Fa. Bauerplan vorgelegt:

(Auszug aus Angebot vom 24.06.2021)

Gegenstand dieses Angebotes sind auf Grundlage des durchgeführten Lokalaugenscheins nachfolgende Leistungen:

- Planungsagenden baurechtlich – Bauanzeige beider Bauwerke
- Mitwirken und Koordination der Bauaufsicht, Auftragsvergabe und Abrechnungskontrolle

Das aus derzeitiger Situation der Aufwand nicht abgeschätzt werden kann, erfolgt das Angebot fairerweise nach Aufwand.

ZUSAMMENSTELLUNG			
WVA Mehrnbach – Gebäudesanierung Hoch- und Tiefbehälter		EP	PP
1. Baumeisterstunden.....	33,0h.....	90,00.....	2.970,00
Gesamt (netto)		€	2.970,00

AL Schrattenecker erklärt, dass Angebote für die Planung, Bauleitung und Bauaufsicht bei Bauvorhaben dieser Art üblicherweise mit etwa 10% der Auftragssumme festgelegt werden. Mit Herrn Bauer Alex konnte man sich im gegenständlichen Fall jedoch auf einen Stundentarif einigen. Voraussichtlich wurde der zeitliche Aufwand auf 33 Stunden geschätzt. Sowohl der Amtsleiter als auch der Vorsitzende bezeichnen dieses als sehr faires Angebot.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Auftrag für die Planung, Bauleitung und Bauaufsicht für die Sanierung des Hoch- und des Tiefbehälters der WVA-Mehrnbach gemäß vorliegendem Angebot (33 h x € 90,00 (netto)) an die Fa. Bauerplan aus Esternberg zu vergeben und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

5.) Wohnungsvergabe – ISG-Wohnhaus Bergerweg 8, TOP 12; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass die Wohnung TOP 12 im ISG-Wohnhaus Bergerweg 8 unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 31. August 2021 gekündigt wurde.

Er weist darauf hin, dass derzeit für diese Wohnung keine Wohnungswerber vorliegen und schlägt daher vor, das Einweisungsrecht an die ISG zu übertragen. Angemerkt wird, dass die Kündigungsfrist zwar erst mit 31. August endet, in Anbetracht des Umstandes, dass bis dorthin jedoch keine Gemeinderatssitzung mehr stattfindet, wo die Wohnungsvergabe beschlossen werden könnte, solle die Übertragung an die ISG bereits jetzt erfolgen.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Einweisungsrecht für die Wohnung TOP 12 im ISG-Wohnhaus Bergerweg 8 an die ISG zu übertragen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

6.) Gewährung einer Bedarfszuweisung für die Sanierung der Friedhofmauer; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, dass sich der Gemeinderat bereits bei mehreren Sitzungen mit dem Vorhaben der Pfarre „Sanierung der Friedhofmauer“ beschäftigt und sich auf eine Beteiligung von € 100.000 geeinigt habe. Ein entsprechender Finanzierungsvorschlag, welcher gemäß den Bestimmungen der „Gemeindefinanzierung Neu“ BZ-Mittel in Höhe von € 53.000 vorsieht, wurde vom Gemeinderat bei der Sitzung am 18. Februar 2021 beschlossen und dem Land zur Überprüfung vorgelegt.

Dieser Finanzierungsplan wurde seitens des Landes mit Schreiben vom 03.05.2021, Zl.: IKD-2020-158751/17-Kep, genehmigt. Es ergibt sich somit folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	47.000	47.000
Pfarre, I-Beitrag	158.100	158.100
BZ - Projektfonds	53.000	53.000
Summe in Euro	258.100	258.100

Der Amtsleiter erklärt in seiner Funktion als Obmann des Pfarrgemeinderates, dass sich die Pfarre per Erklärung verpflichten musste, etwaige Mehrkosten zu übernehmen. Zur Ausführung des Vorhabens selbst möchte er festhalten, dass der Baubeginn nunmehr auf März/April 2022 verschoben wurde. Bei einem Baubeginn noch im heurigen Jahr wäre das Risiko zu groß gewesen, dass die Mauersanierung und die Wiederherstellung der betroffenen Grabstätten bis Allerheiligen möglicherweise nicht fertig gestellt gewesen wäre. Zu den Kosten erklärt der Amtsleiter, dass ein Angebot der Fa. Greil Bau mit Stand November 2018 vorliege. Dieses Angebot werde nun neu überrechnet. Es sei bereits jetzt absehbar, dass angesichts der jüngsten Baukostensteigerungen mit den geschätzten Kosten von € 258.000 das Auslangen nicht gefunden werden könne. Festgehalten wird, dass die BZ-Mittel mit € 53.000,-- sowie der Anteilsbetrag der Gemeinde mit € 47.000,-- fixiert seien.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der gegenständlichen Finanzierungsdarstellung die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um eine Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Der Vorsitzende nimmt vorweg, dass sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte Nr. 7 bis 9 auf Verordnungen für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Mehrnbach beziehen.

7.) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Mehrnbach geringfügig aktualisiert werden musste. Außer einer Anpassung der Öffnungszeiten an den Bedarf und einer Indexanpassung bei den Gastbeiträgen wurden aber keine Veränderungen vorgenommen.

Nachstehender Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

**Gemeindeamt Mehrnbach**

Pol. Bezirk Ried im Innkreis

A-4941 Mehrnbach 80

Tel.: 07752/82203 Fax DW 20

Zl. 240/1-2021/Sc

Bearbeiter: Josef Schrattenecker DW 11

e-mail: gemeinde@mehrnach.ooe.gv.atwww.mehrnach.at

Mehrnbach, 01. Juli 2021

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO

für den Kindergarten Mehrnbach

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtest im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Mehrnbach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in 4941 Mehrnbach 6a.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Die Hauptferien dauern 5 Wochen und beginnen zwei Wochen nach Schulschluss und enden zwei Wochen vor Schulbeginn.

Die Weihnachts-, Oster- und Herbstferien richten sich nach den Ferien in der Volksschule Mehrnbach. Bei Bedarf wird in den Weihnachtsferien ab dem 2. Jänner sowie in der Karwoche von Montag bis Mittwoch ein Journaaldienst eingerichtet. Der Bedarf für die Einrichtung eines Journaaldienstes ist durch die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jeweils durch Elternbefragung zu erheben, wobei eine Rückantwort durch die Eltern bis spätestens zu dem auf dem Umfragebogen angegebenen Termin bei der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingelangt sein muss. Der Bedarf ist ab einer Mindestanzahl von fünf Kindern gegeben. Ein Bustransport von Kindern wird während dieser Ferien nicht angeboten. In der Zeit vom 24. Dezember bis 1. Jänner sowie von Gründonnerstag bis Ostermontag ist die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in jedem Fall geschlossen.

Geringfügige Änderungen werden vom Bürgermeister entsprechend den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Für die Vormittagsgruppen:

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	13:00 Uhr

b) Für die Nachmittagsgruppe:

	von:	bis:
Montag		
Dienstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Freitag		

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. Ein Bustransport ist für Kinder ab dem vollendeten 36. Lebensmonat (mit dem 3. Geburtstag) möglich, sofern sie mehr als 1 Kilometer vom Kindergarten Mehrbach entfernt wohnen.
- 3.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.5. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.6. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung des Gemeindekindergarten Mehrbach zu erfolgen (ausgenommen späterer Zuzug in der Gemeinde). Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (ist bei Kindergarteneintritt vorzulegen),
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Sozialversicherungsnummer des Kindes
 - e) Einkommensnachweis bei betragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
 - g) Familienkarte des Landes OÖ (Abdeckung Unfallversicherung)
- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Die Gemeinde Mehrnbach entscheidet bis zum 15. April des Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, welche den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von der Leitung des Kindergartens Mehrnbach schriftlich mitgeteilt wird.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.
Der Gemeindekindergarten Mehrnbach ist in erster Linie für die Aufnahme von Kindern bestimmt, die im Gemeindegebiet von Mehrnbach ihren Hauptwohnsitz haben. Sofern genügend freie Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde aufgenommen werden. Diese Aufnahme wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages für jeden Monat den das gemeindefremde Kind den Gemeindekindergarten Mehrnbach besucht, durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig gemacht und ist jeweils nur auf 1 Arbeitsjahr beschränkt.
- 4.10. Der Gastbeitrag beträgt:
 - a) für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt 203% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 und beträgt für das Arbeitsjahr 2021/22 € 238,-- monatlich.
 - b) für ein Kind über drei Jahren, für das der Gastbeitrag durch die Eltern zu übernehmen ist, bis zum Schuleintritt 100 % des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 und beträgt für das Arbeitsjahr 2021/22 € 117,-- monatlich.
 - c) für ein Kind unter drei Jahren 150 % des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 1 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 und beträgt für das Arbeitsjahr 2021/22 € 283,-- monatlich.
- 4.11. Der Gastbeitrag ändert sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/23. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Mehrnbach einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer:
 - a) die allfällige verabreichte Verpflegung,
 - b) ein Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (gemäß Tarifordnung)
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe und einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder untaufsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Gemeindekindergartens Mehrnbach zu erfolgen. Das heißt, spätestens am 15. des Vormonats muss die Abmeldung abgegeben werden.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder),
 - d) ein Beitragsrückstand von 2 Monaten trotz Mahnung besteht.
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck wird eine jährliche Elternumfrage durchgeführt.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens Mehrnbach von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich bzw. telefonisch zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten Mehrnbach regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens Mehrnbach verbringt.
- 10.10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.
Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine mündliche oder schriftliche Mitteilung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Definition geeignete Person: Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

14. Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung beginnt mit **01. August 2021**. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom **25. Juni 2020** außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Stieglmayr

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

0:\Dokumente\GABRIEL\KBBG-Kindergeheim-Mehrnbach-2021 - Entwurf.doc

* * * *

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem vorangeführten Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Mehrnbach die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

8.) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für die Krabbelstube Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass eine geringfügige Anpassung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube Mehrnbach notwendig war. Diese bezieht sich vorrangig auf die Indexanpassung bei den Gastbeiträgen.

Nachstehender Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube Mehrnbach wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *



Gemeindeamt Mehrnbach
Pol. Bezirk Ried im Innkreis
A-4941 Mehrnbach 80
Tel.: 07752/82203 Fax DW 20

Bearbeiter: Josef Schrattenecker DW 11
e-mail: gemeinde@mehrnach.co.at
www.mehrnach.at
Mehrnach, 01. Juli 2021

Zl. 240/1-2021/Sc

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für die Krabbelstube Mehrnbach

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragstfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Mehrnbach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in 4941 Mehrnbach 6a.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Die Hauptferien dauern 5 Wochen und beginnen zwei Wochen nach Schulschluss und enden zwei Wochen vor Schulbeginn.

Die Weihnachts-, Oster- und Herbstferien richten sich nach den Ferien in der Volksschule Mehrnbach. Bei Bedarf wird in den Weihnachtsferien ab dem 2. Jänner sowie in der Karwoche von Montag bis Mittwoch ein Journaidienst eingerichtet. Der Bedarf für die Einrichtung eines Journaidienstes ist durch die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jeweils durch Elternbeitragung zu erheben, wobei eine Rückantwort durch die Eltern bis spätestens zu dem auf dem Umfragebogen angegebenen Termin bei der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingelangt sein muss. Der Bedarf ist ab einer Mindestanzahl von fünf Kindern gegeben. Ein Bustransport von Kindern wird während dieser Ferien nicht angeboten. In der Zeit vom 24. Dezember bis 1. Jänner sowie von Gründonnerstag bis Ostermontag ist die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in jedem Fall geschlossen.

Geringfügige Änderungen werden vom Bürgermeister entsprechend den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:15 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:15 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:15 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:15 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:15 Uhr	13:00 Uhr

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum 3. Geburtstag zugänglich, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. In dieser Gruppe werden 10 Kinder (in Ausnahmefällen 12 Kinder, aber nie mehr als 10 Kinder gemeinsam anwesend = Platzsharng) betreut.
 Wenn möglich wird ein Wechsel der Dreijährigen in den Kindergarten während des laufenden Arbeitsjahres vermieden.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich schriftlich jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung des Gemeindekindergartens Mehrbach zu erfolgen (ausgenommen späterer Zuzug in der Gemeinde). Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (ist bei Krabbelstubeneintritt vorzulegen),
 - Impfbescheinigung
 - Sozialversicherungsnummer des Kindes
 - Einkommensnachweis bei betragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.
 - Familienkarte des Landes OÖ (Abdeckung Unfallversicherung)**
- 4.4. Die Gemeinde Mehrbach entscheidet bis zum 15. April jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, welche den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von der Leitung des Kindergartens Mehrbach schriftlich mitgeteilt wird.
 Die Aufnahme eines Kindes während des Arbeitsjahres ist nach Maßgabe freier Plätze jederzeit möglich.
- 4.5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern vom Ort, berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.6. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.
- 4.7. Die Gemeindekrabbelstube Mehrbach ist in erster Linie für die Aufnahme von Kindern bestimmt, die im Gemeindegebiet von Mehrbach ihren Hauptwohnsitz haben. Sofern genügend freie Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde aufgenommen werden. Diese Aufnahme (immer für 1 Arbeitsjahr befristet) wird von der

8. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 8.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck wird eine jährliche Elternumfrage durchgeführt.
- 8.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 8.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

9. Pflichten der Eltern des Kindes

- 9.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 9.2. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens Mehrnbach von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich bzw. telefonisch zu erfolgen.
- 9.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchzeiten einhalten werden.
- 9.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.
- 9.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:15 Uhr abgeholt werden.
- 9.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 9.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 9.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Krabbelstube Mehrnbach regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 9.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube Mehrnbach verbringt.
- 9.10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder

abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.

Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

- 9.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine mündliche oder schriftliche Mitteilung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 9.12. Eltern, deren Kinder (älter 36 Monate) mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Definition geeignete Person: Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 9.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

10. Pflichten des Rechtsträgers

- 10.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 10.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

11. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

12. Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung beginnt mit **01. August 2021**. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom **25. Juni 2020** außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Stieglmayr

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

31.08.2021 10:00:00 UHRZEITSTAMP DES KBBG-KRABBELSTUBE 2021 - Elternrat

* * * *

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem vorliegenden Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube Mehrnbach die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Handzeichen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

9.) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten Riegerting; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass eine geringfügige Anpassung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Riegerting notwendig war. Diese bezieht sich vorrangig auf die Indexanpassung bei den Gastbeiträgen.

Nachstehender Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Riegerting wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *



Gemeindeamt Mehrnbach
Pol. Bezirk Ried im Innkreis
A-4941 Mehrnbach 80
Tel.: 07752/82203 Fax DW 20

Bearbeiter: Josef Schrattenecker DW 11
e-mail: gemeinde@mehrbach.ooe.gv.at
www.mehrbach.at
Mehrbach, 01. Juli 2021

Zl. 241/1-2021/Sc

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten Riegerting

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtest im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBGG)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Mehrnbach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in 4941 Mehrnbach, Riegerting 9.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Die Hauptferien dauern 5 Wochen und beginnen zwei Wochen nach Schulschluss und enden zwei Wochen vor Schulbeginn.

Die Weihnachts-, Oster- und Herbstferien richten sich nach den Ferien in der Volksschule Mehrnbach. Bei Bedarf wird in den Weihnachtsferien ab dem 2. Jänner sowie in der Karwoche von Montag bis Mittwoch ein Journaledienst eingerichtet. Der Bedarf für die Einrichtung eines Journaledienstes ist durch die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jeweils durch Elternbefragung zu erheben, wobei eine Rückantwort durch die Eltern bis spätestens zu dem auf dem Umfragebogen angegebenen Termin bei der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingelangt sein muss. Der Bedarf ist ab einer Mindestanzahl von fünf Kindern gegeben. Ein Bustransport von Kindern wird während dieser Ferien nicht angeboten. In der Zeit vom 24. Dezember bis 1. Jänner sowie von Gründonnerstag bis Ostermontag ist die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in jedem Fall geschlossen.

Geringfügige Änderungen werden vom Bürgermeister entsprechend den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Kinderkategoriegruppe	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
 3.3. Ein Bustransport ist für Kinder ab dem vollendeten 36. Lebensmonat (mit dem 3. Geburtstag) möglich, sofern sie mehr als 1 Kilometer vom Kindergarten Mehrnbach entfernt wohnen.
 3.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung der des Kindergartens Rieberting zu erfolgen. (ausgenommen späterer Zuzug in der Gemeinde) Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (ist bei Kindergartenbeginn vorzulegen)
 c) Impfbescheinigung
 d) Sozialversicherungsnummer des Kindes
 e) Einkommensnachweis bei betragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.
 g) Familienkarte des Landes OÖ (Abdeckung Unfallversicherung)
 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
 4.6. Die Gemeinde Mehrnbach entscheidet bis zum 15. April jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, welche den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von der Leitung des Kindergartens Rieberting schriftlich mitgeteilt wird.
 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.
 Der Gemeindekindergarten Rieberting ist in erster Linie für die Aufnahme von Kindern bestimmt, die im Gemeindegebiet von Mehrnbach ihren Hauptwohnsitz haben. Sofern genügend freie Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen

Gemeinde aufgenommen werden. Diese Aufnahme wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages, für jeden Monat den das gemeindefremde Kind im Gemeindekindergarten Rieggerting besucht, durch die Hauptwohngemeinde abhängig gemacht und ist jeweils nur auf 1 Arbeitsjahr beschränkt.

4.10. Der Gastbeitrag beträgt:

- a) für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt 203 % des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 und beträgt für das Arbeitsjahr 2021/22 € 238,– monatlich.
- b) für ein Kind über drei Jahren, für das der Gastbeitrag durch die Eltern zu übernehmen ist, bis zum Schuleintritt 100 % des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 und beträgt für das Arbeitsjahr 2021/22 € 117,– monatlich.
- c) für ein Kind unter drei Jahren 150 % des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 1 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 und beträgt für das Arbeitsjahr 2021/22 € 283,– monatlich.

4.11. Der Gastbeitrag ändert sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/23. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Mehrnbach einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) einen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - b) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (gemäß Tarifordnung)
 - c) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe und einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder unlaufsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmelfrist möglich und hat bei der

Leitung des Gemeindekindergartens Mehrbach zu erfolgen. Das heißt, spätestens am 15. des Vormonats muss die Abmeldung abgegeben werden.

- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
 - d) ein Beitragsrückstand von 2 Monaten trotz Mahnung besteht.
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck wird eine jährliche Elternumfrage durchgeführt.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens Riegering von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden. Kindergartenspflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenspflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

- Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten Mehmbach regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine mündliche oder schriftliche Mitteilung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Definition geeignete Person: Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
 Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über arbeits-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und

6

Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

14. Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung beginnt mit 01. August 2021. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 25. Juni 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Stieglmayr

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

3:\Gemeinwesen\GAT\BÜRO\PROJEKTE\KBBG\Kindergarten Riegerting 2021 - Entwurf.docx

* * * *

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem vorliegenden Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Riegerting die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Handzeichen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

10.) Antrag der Bewohner aus Zimetsberg und Langdorf um Errichtung eines Geh- und Radweges von Langdorf 1 – Kreuzung Landesstraße 1087 (Wippenhamer-Straße) / Landesstraße B 141 (Rieder Straße) - Information

Der Vorsitzende verliest dazu ein Schreiben der Bewohner der Ortschaften Zimetsberg und Langdorf, worin diese ihren Wunsch nach der Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der L 1087 (Wippenhamer Straße) und damit eine Anbindung an Mehrnbach äußern, vollinhaltlich. Das genannte Schreiben wurde - versehen mit einer Unterschriftenliste mit 89 Unterschriften - am Gemeindeamt eingebracht.

* * * *



* * * *

Der Vorsitzende möchte diesen Antrag bei der heutigen Sitzung zur Debatte stellen. Es sei nicht geplant, heute bereits einen Grundsatzbeschluss zu fassen, vielmehr solle vorerst einmal die Meinung des Gemeinderates zu diesem Vorhaben abgefragt werden. Vorgespräche mit der zuständigen Straßenmeisterei Obernberg, Herrn Straßenmeister Bartlechner, hätten bei grober Betrachtung ergeben, dass die Durchführung eines solchen Projekts grundsätzlich vorstellbar sei.

Der Amtsleiter teilt mit, dass derzeit weder ein Trassenverlauf feststehe, noch eine Planung vorliege, auf welcher Straßenseite ein allenfalls entstehender Geh- und Radweg entstehen könnte. Vom Straßenmeister wurde jedoch angeboten, eine Grobplanung durchzuführen. Zu berücksichtigen sei außerdem, dass es bei der Errichtung von Geh- bzw. Geh- und Radwegen Normen in der Ausführung bzw. in der Breite zu beachten gelte. In einem zweiten Schritt müsste auch die Grundbereitstellung sichergestellt sein. Im Übrigen sei für ein solches Gemeindeprojekt auch ein Überblick über die Kosten erforderlich.

Der Vorsitzende geht davon aus, dass die Grundeinlöse wenig Probleme bereiten sollte, da ein Großteil der betroffenen Grundanrainer mit ihrer Unterschrift das Vorhaben unterstützt hätten. Jedoch verweist auch er auf die unterschiedlichen Ausführungsnormen, die für Geh- bzw. Geh- und Radwege gelten würden, und damit auch auf erhebliche Kostenunterschiede beim Bau. So würde die Errichtung eines Geh- und Radweges ein Vielfaches dessen betragen, was die Errichtung eines einfachen Gehweges ausmachen würde, wobei für Ersteren auch wieder Fördermittel aus verschiedenen Fördertöpfen lukriert werden könnten.

Nach einer kurzen Diskussion über die Ausführung des Geh- und Radweges Richtung Eitzing, angeregt durch GR Hötzing, meint LABg. GV Bahn, dass es im gegenständlichen Fall vernünftig sei, die Planung anhand der vorherrschenden Gegebenheiten vorzunehmen und vom Straßenmeister eine Grobkostenschätzung einzuholen. Sollten die entsprechenden Zahlen bis zur GR-Sitzung im September vorliegen, könnte bei dieser Sitzung eine Grundsatzbeschlussfassung durchgeführt werden.

GV Fery ruft in Erinnerung, dass die Forderung der Bewohner aus Langdorf und Zimetsberg nach einem Geh- und Radweg bereits seit Jahren existiere und es daher absolut richtig und wichtig sei, dass man hier tätig werde. Vergleicht man die Situation mit anderen Gemeinden, müsse man feststellen, dass diese meist sehr gut aufgeschlossen seien. Es gefällt ihm auch, dass man mit diesem Vorhaben eine Anbindung nach Atzing schaffen könnte. In diesem Sinne begrüßt er es, dass diese Information nun an den Gemeinderat ergangen sei. Seitens der SPÖ-Fraktion werde das Vorhaben jedenfalls voll und ganz unterstützt. Aus diesem Grund ersucht er ebenfalls um zeitnahe Grundsatzbeschlussfassung. Nach Vorliegen einer Kostenschätzung könnte die Umsetzung alsbald spruchreif werden.

GV Dr. Glaser möchte sich dieser Wortmeldung anschließen. Seitens der ÖVP-Fraktion werde das Ansuchen ebenfalls befürwortet. Ob jedoch zwingend eine Ausführung als Radweg erforderlich sei, sei eine andere Frage. Diesbezüglich sei das Kostenverhältnis zwischen Ausführung als Gehweg oder Ausführung als Geh- und Radweg sowie die Kostensituation im Verhältnis zu den Fördermitteln ausschlaggebend. Grundsätzlich solle aber vorerst der Straßenmeister mit der Durchführung einer ersten Grobschätzung beauftragt werden. Wenn sich diese im Rahmen hält, könne man sich auf einen Grundsatzbeschluss einigen. Eine Umsetzung selbst hält er erst in einigen Jahren für realistisch.

GR Josef Buchleitner möchte als Langdorfer Gemeindebürger dazu anmerken, dass dieser Wunsch häufig an ihn herangetragen wurde. Er selbst ist der Meinung, dass die entscheidende Frage für die betroffenen Bewohner gar nicht darin bestehe, ob nun ein Gehweg oder ein Radweg errichtet wird, da auch bei geringerer Breite ein „Aneinandervorbeikommen“ möglich sein sollte. Außerdem glaube er, dass diese Verbindungsstrecke nicht nur für die Langdorfer oder für die Zimetsberger von Vorteil sei, sondern alle Mehrnbacher Bürger davon profitierten, da damit ein Lückenschluss erzielt werde. Zur Unterschriftenliste möchte er festhalten, dass nur bei den Anrainern der betroffenen Strecke Unterschriften gesammelt wurden und jedes Haus auch nur einmal besucht wurde. Er ist davon überzeugt, dass man hier eine weitaus größere Menge an Unterschriften beibringen hätte können, wenn man den Umkreis noch etwas ausgeweitet hätte.

Der Vorsitzende bemerkt, dass ein allgemeines Interesse für die Errichtung eines Geh- oder eines Geh- und Radweges spürbar sei. Dies habe auch die vorangehende Diskussion bestätigt. Obwohl es sich heute nur um eine Information gehandelt habe, möchte er wissen, ob die Mitglieder des Gemeinderates damit einverstanden seien, dass das Vorhaben weiterverfolgt werde und eventuell bei der Gemeinderatssitzung im September – sollte bis dahin schon eine Grobkostenschätzung vorliegen – ein Grundsatzbeschluss gefasst wird.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dieser Vorgangsweise zu.

11.) GÜPL-Asenham; Antrag um die Gestattung der Errichtung eines Regenwasserableitungskanals im Bereich der Öffentlichen Güter Parz. Nr.: 1482/2 bzw. 1509, beide KG Renetsham; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die Lage des vom gegenständlichen Tagesordnungspunkt betroffenen geplanten Regenwasserableitungskanals zur Kenntnis. Es handelt sich hier um Grundstücke im

Gebiet von Asenham, die sich östlich des GÜPL, im Nahbereich der Liegenschaft „Berger-Schuster“, befinden. Der Vorsitzende erwähnt in diesem Zusammenhang Verhandlungen mit dem Bundesheer aus dem Vorjahr hinsichtlich der Errichtung von Vorreinigungs- und Retentionsbecken. Diesbezüglich war ursprünglich eine Ableitung in Richtung der angeführten Liegenschaft geplant. Da von den Grundanrainern Befürchtungen geäußert wurden, dass es infolge dieser Maßnahmen zu einer verstärkten Durchnässung der dort befindlichen Flächen kommen könnte, wurde um eine Planänderung ersucht. Aus diesem Grund wurde nun die Nutzung der Öffentlichen Güter Parz. Nr. 1482/2 und 1509 zur Errichtung eines Regenwasserableitungskanals beantragt.

Der Amtsleiter beschreibt im Groben die Planungen des Österreichischen Bundesheeres betreffend die Errichtung von diversen Retentionsmaßnahmen im Umkreis des GÜPL Asenham, welche auch einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren unterzogen wurden. Angesichts der Befürchtungen der betroffenen Grundeigentümer, dass die geplanten Maßnahmen zu einer erheblichen Durchnässung ihrer Grundstücke führen könnten, sei man nach diversen Gesprächen und einer Begehung mit den betroffenen Personen zu der Einigung gelangt, entlang des Güterweges „Seyringer-Berger“ im Bereich der öffentlichen Güter Parz. Nr. 1482/2 und 1509, beide KG Renetsham, einen Abwasserkanal zu errichten und diesen in einen bestehenden Einlaufschacht einzuleiten. Um diese Maßnahme durchführen zu dürfen, wird seitens der Ö. Bundesheeres die Zustimmung der Gemeinde Mehrnbach als zuständige Straßenverwaltung für die Nutzung des öffentlichen Gutes benötigt. Abschließend wird angeführt, dass durch dieses Vorhaben der Gemeinde Mehrnbach keinerlei Kosten entstehen.

Der Amtsleiter erklärt den Verlauf des Ableitungskanals mittels Bildschirmpräsentation anhand einer Skizze:



Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Ö. Bundesheer die Nutzung der Öffentlichen Güter Parz. Nr. 1482/2 und 1509, beide KG Renetsham, für die Errichtung eines Abwasserkanals zu gestatten und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

12.) Oö. Hilfswerk GmbH; Schüler-Nachmittagsbetreuung Mehrnbach – Zusatz zur Trägerevereinbarung; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass seit einigen Jahren die Schüler-Nachmittagsbetreuung über das Oö. Hilfswerk abgewickelt werde. Diesbezüglich sei die Gemeinde zur Abgangsdeckung verpflichtet. Seitens des Oö. Hilfswerkes als Träger der Betreuung sei nun der Wunsch an die Gemeinde herangetragen worden, dass die Zahlung des voraussichtlichen Abgangs in Form eines Akontos von 70% halbjährlich jeweils im Vorhinein geleistet werde.

Diesbezüglich wird dem Gemeinderat folgende Vereinbarung zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *



GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



Vereinbarung

Schüler-Nachmittagsbetreuung Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Mehrnbach

Zusatz zur unterfertigten Vereinbarung zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung, Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Mehrnbach vom 19.5.2017 zwischen der Gemeinde Mehrnbach, Mehrnbach 80, 4941 Mehrnbach einerseits und der OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstr. 6, 4010 Linz, andererseits.

Ergänzt wird Punkt X.:

Es werden bis auf Weiteres von der Gemeinde 70 % des erwarteten Abgangs zum Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres als Akontozahlung geleistet.

In allen übrigen Punkten bleibt die Trägerevereinbarung vom 19.5.2017 unverändert.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom _____ beschlossen.

Mehrbach, am _____

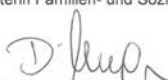
Für das Hilfswerk:

Für die Gemeinde:


Mag. Dr. Viktoria Tischler
Geschäftsführerin


Georg Stieglmayr
Bürgermeister


Mag. Sonja Angleitner
Leiterin Familien- und Sozialzentrum


Mag. Doris Weiglein
Bereichsleiterin Kinder/Jugend/Familie

OÖ Hilfswerk GmbH/WD

05.05.2021

Seite 1

* * * *

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem gegenständlichen Zusatz zur Trägervereinbarung, beinhaltend das Einverständnis der Gemeinde, 70% des erwarteten Abgangs zum Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres als Akontozahlung zu leisten, die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

13.) Kindergartentransportvertrag für die Kindergärten Mehrnbach und Riegerting mit der Fa. Stuhlberger – Reisen GmbH, Aspach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass bereits bei der letzten Sitzung des Gemeinderates die Kündigung des Kindergartentransportvertrages von Frau Huber Margarete aufgrund deren Pensionierung zur Kenntnis gebracht wurde. Die Gemeinde sei daraufhin an die Fa. Stuhlberger als Nachfolgefirma der Fa. Reichinger herangetreten, die bereits in den letzten Jahren den Kindergartentransport für den Kindergarten Mehrnbach zur Zufriedenheit durchführe. Zum Erreichen einer bestmöglichen Synergie sei beabsichtigt, den Kindergartentransport nunmehr auch auf den Kindergarten Riegerting auszudehnen. Diesbezüglich wurde ein neuer Kindergartentransportvertrag ausgearbeitet. Es wird angeführt, dass es sich dabei um einen Standardvertrag handelt.

Der Amtsleiter erklärt, dass sich die Vertragsdauer von 01.09.2021 bis 2026 erstreckt, mit der Option auf jährliche Verlängerung. Im Übrigen wird angeführt, dass kaum mehr kleinere Schulbusunternehmen existierten, diese hätten ihre Konzessionen zurückgegeben bzw. wurden von größeren Unternehmen übernommen. Da die Fa. Stuhlberger bereits die Beförderung der Kindergartenkinder des Kindergartens Mehrnbach durchführe, war eine Erweiterung des Transportes auf den Kindergarten Riegerting naheliegend.

Nachstehender Kindergartentransportvertrag wird zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *



Gemeindeamt Mehrnbach
Pol. Bezirk Ried im Innkreis
A-4941 Mehrnbach 80
Tel.: 07752/82203 Fax DW 20

Zl.: 240/I-2021/3c

Bearbeiter: Josef Schrattenecker DW 11
E-Mail: gemeinde@mehrnach.ooe.gv.at
www.mehrnach.at
Mehrnbach, am 28.05.2021

VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG DER BEFÖRDERUNG VON KINDERGARTENKINDERN in der Gemeinde Mehrnbach

Die Gemeinde Mehrnbach vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und die Fa. Stuhlberger Reisen GmbH & Co KG, Höhnharter Straße 7, 5252 Aspach (im Folgenden kurz Unternehmer/Unternehmerin bezeichnet) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern Folgendes:

1.

Die Unternehmerin/Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihr betriebenen Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder der Kindergärten Mehrnbach und Riegerting in der Gemeinde Mehrnbach im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern. Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen Konzession (GlSA Zahl: 15682925), ab 01.09.2021 zu erbringen. Die Vertragsdauer erstreckt sich von September 2021 bis 2026 mit der Option auf jährliche Verlängerung.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder sowie die hiermit in Zusammenhang stehende Abrechnung erfolgt nach dem zu Beginn des Kindergartenarbeitsjahres 2021/2022 einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes im Ausmaß von mehr als 5 Prozent muss einvernehmlich erfolgen.

3.

Für die Beförderung der Kinder wird (werden) eingesetzt:

3 Kraftfahrzeug(e) mit jeweils 9 behördlich zugelassenen Sitzplätzen (inkl. Lenker)

Bei Ausfall dieser Kraftfahrzeuge (eines dieser Kraftfahrzeuge) kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.

Die Kraftfahrzeuge sind als KFZ zur Schülerbeförderung zu kennzeichnen.

Die Begleitpersonen werden von der Gemeinde Mehrnbach gestellt.

8.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die Unternehmerin/der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

9.

Die Unternehmerin/Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.

10.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen — einschließlich Fahrersitz — verwendet werden.

Hierbei dürfen nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. In jedem Fall darf nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Die einschlägigen Bestimmungen zur Personenbeförderung des § 106 KFG idGF gelten sinngemäß.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall — auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt — richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Die Unternehmerin/Der Unternehmer verpflichtet sich:

- a) dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;
- b) falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);
- c) die/der Kraftfahrzeuglenker/in ist zu verpflichten,
 - beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,
- d) die Begleitperson ist zu verpflichten,
 - die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren;

11.

Die/Der Lenker/in von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten "Schülertransportausweis" (§§ 15 und 16 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) oder einen Ausweis, der diesen Schülertransportausweis ersetzt, besitzen.

12.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

13.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen. Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

14.

Die Unternehmerin/Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.

15.

Die Unternehmerin/Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

16.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt, wenn die Unternehmerin/der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom genehmigt.

Aspach, am 11.05.2021

Mehrnbach, am

Für die Gemeinde Mehrnbach

**STUHLBERGER REISEN**
GmbH & Co KG
Hörndling Straße 7
82023 Aspach
Tel.: 08155/7393-0
info@stuhlbergerreisen.de
Der Unternehmer

.....
Der Bürgermeister

* * * *

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Kindergartentransportvertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern in Mehrnbach, abgeschlossen zwischen der Fa. Stuhlberger Reisen GmbH & Co KG und der Gemeinde Mehrnbach die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

14.) RHV-Polling und Umgebung; Niederschrift der Online-Mitgliederversammlung vom 22. März 2021; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt die Niederschrift der Online-Mitgliederversammlung des RHV Polling vom 22. März 2021 zur Kenntnis.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Niederschrift der Online-Mitgliederversammlung des RHV-Polling und Umgebung zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

15.) Wasserverband Ache; Protokoll der Mitgliederversammlung vom 14. April 2021; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt das Protokoll der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Ache vom 14. April 2021 zur Kenntnis.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Protokoll der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Ache vom 14. April 2021 zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

16.) SHV Ried; Beschlussprotokoll der Verbandsversammlung vom 24. März 2021; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt das Beschlussprotokoll des SHV Ried über die Verbandsversammlung vom 24. März 2021 zur Kenntnis. Die Gemeinde Mehrnbach wurde dabei von GR Franz Lettner vertreten.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Beschlussprotokoll des SHV Ried vom 24. März 2021 zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hiezu um ein Handzeichen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

17.) Festlegung Sitzungskalender 2. Halbjahr 2021 (bis zur Neuwahl des Gemeinderates)

Der Vorsitzende berichtet, dass für diverse Beschlussfassungen noch jeweils eine Gemeinderats- und eine Gemeindevorstandssitzung im September anberaumt werden sollte, da der reguläre Sitzungsbetrieb nach Konstituierung des neuen Gemeinderates vermutlich erst im Spätherbst wieder anlaufe.

In diesem Sinne werden folgende Sitzungstermine vorgeschlagen:

Gemeinderat:	09. September 2021	19:00 Uhr
Gemeindevorstand:	13. September 2021	19:00 Uhr

Die Mitglieder des Gemeinderates sind mit den Terminen einverstanden.

18.) Allfälliges

Der Vorsitzende teilt mit, dass er eine traurige Nachricht zu überbringen habe. Leider sei vor wenigen Tagen Herr Stefan Riedlmaier verstorben. Herr Riedlmaier war sehr stark engagiert bei der UNION Mehrnbach und hat dort sehr viele Aktivitäten gesetzt. Die Anteilnahme des Vorsitzenden gilt insbesondere seiner Familie und seinen Angehörigen. Vom Vater des Verstorbenen wurde er gebeten, mitzuteilen, dass das Begräbnis nicht in Mehrnbach, sondern am Freitag, dem 09. Juli 2021, in Ried stattfinden wird.

Als weiteren Punkt möchte der Vorsitzende anführen, dass heute zwei neue Mitarbeiter am Gemeindeamt Mehrnbach ihren Dienst angetreten haben. Sehr herzlich Willkommen heißen möchte er den anwesenden Gemeinderat Klaus Mayer, der als neuer Mitarbeiter des Bauhofs angestellt wurde. Er freut sich über die Verstärkung und wünscht ihm alles Gute im neuen Dienstverhältnis. Des Weiteren habe heute auch Frau Tina Grabmayr-Stein ihr Dienstverhältnis als neue Buchhalterin

im Gemeindeamt angetreten. Frau Grabmayr-Stein war zuletzt in der Gemeinde Utzenaich als Buchhalterin beschäftigt, ihr Dienstantritt stimme die Gemeinde Mehrnbach zuversichtlich – und auch ihr sei alles Gute gewünscht.

Zur Kanalsanierung – 1. Bauetappe - möchte der Vorsitzende folgende Informationen geben: Gestartet werden soll mit den Bauarbeiten Mitte bis Ende Juli hinter dem Kindergarten, betroffen sein werde auch der Spielplatz des Kindergartens. Ein Großteil des Kanalbestandes in diesem Bereich wird zur Gänze erneuert. Bis zum Ende der Sommerferien sollten die Bauarbeiten abgeschlossen und eine provisorische Begrünung angelegt sein. Im Zuge der Bauarbeiten werden die Spielgeräte entfernt, auch um die Fällung eines Baumes werde man nicht umhin kommen. In der Folge werde eine gewisse Neugestaltung des Kindergartenspielplatzes notwendig werden, die Ausführung sei aber zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, da vorher noch die Kanalsetzungen abgewartet werden müssen. Im Übrigen macht der Amtsleiter auf die problematischen Bodenverhältnisse im Kindergartenbereich aufmerksam. Mit den restlichen Sanierungsarbeiten, die der 1. Bauetappe zugeordnet sind, wird lt. Aussage der Fa. Braumann erst im März des kommenden Jahres fortgesetzt. Die Fertigstellung der Bauetappe 1 ist mit Ende August 2022 fixiert. Abschließend wird festgehalten, dass die Gemeinde jedenfalls bemüht sei, eine Kostenüberschreitung bei den Kanalsanierungsarbeiten zu vermeiden. Da der Materialanteil, welcher zuletzt vorrangig für die Preissteigerungen im Baubereich ausschlaggebend war, im Kanalbau eine eher untergeordnete Rolle spielt, sei man zuversichtlich, die Kosten halten zu können.

Zur Ausführung des Gehweges Baching führt der Vorsitzende an, dass mit den Bauarbeiten lt. mündlicher Zusicherung der Straßenmeisterei Obernberg voraussichtlich im September begonnen werden solle.

Betreffend den Glasfaserausbau verweist der Vorsitzende auf mehrere Termine, die zwischenzeitlich stattgefunden haben. So wurden der Fa. Infotech mittlerweile Förderungen für die Erschließung der Ortschaften Fritzging und Atzing zugesagt. Den letzten Aussagen der Fa. Infotech zufolge hätten sich in diesen Gebieten auch ausreichend Bewohner für einen Anschluss angemeldet. In diesem Sinne sei man zuversichtlich, dass der Ausbau auch tatsächlich rasch verwirklicht werde. Relativ wenige Anmeldungen lägen allerdings für den weiteren Glasfaserausbau im Ortszentrum vor. Aus diesem Grund werde nächste Woche nochmals eine Infoveranstaltung abgehalten, zu der jene 140 Haushalte eingeladen werden, die in diesen ausbaufähigen Gebieten die Möglichkeit eines Anschlusses hätten. Der Vorsitzende ist der festen Überzeugung, dass die Glasfasertechnologie die Technologie der Zukunft sein wird. Er appelliert nochmals an alle, sich bei der Infotech für einen Anschluss anzumelden bzw. auch Nachbarn und Bekannte dazu anzuregen. Ergänzend möchte er noch anführen, dass die Gemeinde Mehrnbach leider vorerst nicht in den Fördertopf der Fibreservice aufgenommen wurde. Selbstverständlich werde aber im Rahmen der Breitbandinitiative weiterhin das Ziel verfolgt, so weit als möglich auch entlegene Liegenschaften mit Glasfaserinternet zu versorgen.

Abschließend informiert der Vorsitzende noch über die Aufstellung einer Skulptur am 40er-Platz im Rahmen der Stadtumlandkooperation. Die Anbringung der Karte, welche einen Überblick über die im Zuge des SUK-Projekts "Stadt trifft Land" festgelegten Rad- und Wanderwege bieten soll, erfolgte bewusst auf der Rückseite, damit der Betrachter angeregt werde, „ums Eck zu schauen“. Diesbezüglich soll noch ein Hinweis angebracht werden. Ergänzt werden solle die Skulptur darüber hinaus mit entsprechendem Mobiliar (Bänke, Fahrradständer), welche in den nächsten Wochen ausgeliefert werden. Im Übrigen wird auf die Beschilderung der Rad- und Wanderwege, die in den letzten Wochen in den beteiligten Gemeinden vorgenommen wurde, hingewiesen. Zusätzlich – so der Amtsleiter – werde die Gemeinde in den nächsten Wochen eine entsprechende Anzahl solcher Rad- und Wanderkarten erhalten, die am Gemeindeamt für interessierte Bürger zur Entnahme aufliegen.

Infopoint am 40er-Platz:

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme an der Sitzung und beendet diese um 20:00 Uhr.

.....

Gemeindevorstand